

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich  
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zweo  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinpaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

**Nr. 49.**

Sonnabend, den 28. April

**1900.**

### Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermin in die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt Kleinstruppen zu Ostern 1901 betreffend.

1) Die Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen nimmt Söhne gut gebildeter Unteroffiziere und Soldaten der Königlich Sächsischen Armee im Anschluß an den 8jährigen Kursus der Volksschule bez. nach erfolgter Konfirmation auf.

Die Söhne solcher Väter, welche der Armee nicht angehört haben, finden bei der Aufnahme nur ausnahmsweise Berücksichtigung.

2) Die Anmeldung für den nächsten Aufnahmetermin zu Ostern 1901 kann bereits von jetzt ab bei den Bezirks-Kommandos erfolgen und sind hierbei folgende Ausweise beizubringen:

- a) die standesamtliche Geburtsurkunde des Knaben;
- b) das kirchliche Taufzeugnis oder eine Taufbescheinigung;
- c) die Impfschein über Wiederimpfung;
- d) ein Schulzeugnis nach dem auf Seite 204/205 des Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsbuches vom Jahre 1874 enthaltenen Muster;
- e) ein ortsbewohnerlicher Nachweis über die näheren Familien- und Vermögensverhältnisse der Angehörigen (bei Beamten von der Anstellungsbörde auszustellen);
- f) bei bevormundeten Knaben die schriftliche Einwilligung der Obervormundschafts-Börde, und
- g) der Militärpas und das Führungs-Attest des Vaters, wenn derselbe nicht mehr aktiv dient. (Bei Beamten genügt der Nachweis unter e.)

3) Anmeldungen zur Aufnahme für Ostern 1901 können von den Bezirks-Kommandos nur bis Ende Dezember 1900 angenommen werden.

4) Bei dem außerordentlichen Antrage haben zunächst nur solche Knaben Aussicht zur Aufnahme, welche bei guten Schulzeugnissen folgende Mindestmaße besitzen:

- bei 13½ Jahren 140 cm Körperlänge und 66 bis 71 cm Brustumfang,
- bei 14 Jahren 142 cm Körperlänge und 67 bis 73 cm Brustumfang,
- bei 14½ Jahren 144 cm Körperlänge und 68 bis 74 cm Brustumfang.

Stotterer, Bettläger, Brüchleidende und mit stärkerem Fußschwäche Behaftete, sowie Knaben, welche voraußichtlich späterhin zum Militärdienst ungeeignet sind, werden nicht aufgenommen.

5) Die Böblinge der Anstalt zu Kleinstruppen werden in der Regel nach einem Jahre in die Unteroffizierschule zu Marienberg überführt, aus letzterer nach 2 Jahren in die dortige Unteroffizierschule verlegt und aus dieser noch weiteren 2 Jahren in die Armee eingeführt.

6) Die Unteroffizierschüler gehören als solche bereits zu den Militärpersönlichkeiten des Friedensstandes, und wird die auf der Unteroffizierschule verbrachte Zeit vom erschöpften 17. Lebensjahr ab als aktive Militärdienstzeit gerechnet.

7) Die Erziehung und Ausbildung in der Anstalt zu Kleinstruppen, in der Unteroffizierschule und in der Unteroffizierschule zu Marienberg ist vollständig kostenfrei.

8) Das Lehrziel in den Unterrichtsfächern bei diesen drei Militärschulen ist erweitert worden, um den Schülern dieser Anstalten noch mehr als bisher die Möglichkeit zu bieten, in höhere Unteroffiziers- und Beamtenstellen aufzusteigen.

9) Unteroffiziere, welche diese Schulen besucht haben, werden sich in der Regel bereits mit dem 29. bis 30. Lebensjahr im Besitz des Civilverpflegungsscheines befinden und hiermit außer einer Dienstprämie von 1000 M. die Anwartschaft auf Erlangung einer auskömmlich besoldeten Beamtenstelle des Staatsdienstes erworben.

10) In die Unteroffizierschule zu Marienberg finden direkte Einstellungen nicht statt, in die Unteroffizierschule aber nur insoweit, als eintretende einzelne Abgänge durch Böblinge der Anstalt zu Kleinstruppen nicht befestigt werden können.

11) Die Bewerber für die Unteroffizierschule zu Marienberg, welche wegen Platzmangels nicht zur Einstellung gelangen können, werden deshalb auf den nach vollendetem 17. Lebensjahr zulässigen freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst aufmerksam gemacht.

12) Die vollständigen Aufnahme-Bedingungen für die Anstalt zu Kleinstruppen und die Unteroffizierschule zu Marienberg können bei jedem Bezirks-Kommando entnommen werden. Desgleichen auch die Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in den aktiven Militärdienst.

Dresden, im April 1900.

**Kriegs-Ministerium.  
von der Planit.**

### Unterstützungsgesuche für Fortbildungsschulen betr.

Die Schulvorstände werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Gewährung von Staatsbeihilfen zur Besteitung des Aufwandes für die Fortbildungsschulen auf das laufende Jahr

bis zum 15. Mai dieses Jahres

anher einzureichen und außer den in § 16 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz vom 25. August 1874 vorgeschriebenen Unterlagen eine tabellarische Anzeige über das Stiftungsjahr, die Zahl der Schüler, Lehrer und Klassen, die Lehrerhonorare und die sonstigen Ausgaben, sowie die etwaigen Einnahmen, ferner ein Schulplan und Angaben über etwaige Verbindung mit einer gewerblichen Fortbildungsschule oder dergl. beizufügen sind. **Sohlen Gemeinden, die nicht mehr als 2 Stunden wöchentlich Unterricht erhalten lassen, werden übrigens keine Staatsbeihilfen gewährt.**

Schwarzenberg, am 18. April 1900.

**Königliche Bezirkschulinspektion.**

**Dr. Ritter.**

**Dr. Ritter.**

Die Schulvorstände des Bezirks werden daran erinnert, daß alljährlich nach Ostern Anzeige über etwaige in das schulpflichtige Alter tretende blinde Kinder mit der Angabe, ob die Anmeldung zur Aufnahme in die Blindenanstalt erfolgt ist, eventl. Bacatscheine außer einzureichen sind.

Soweit diese Anzeige noch nicht erstattet ist, wird derselben für das laufende Jahr bis zum 30. April dieses Jahres entgegengesehen.

Schwarzenberg, am 19. April 1900.

**Königliche Bezirkschulinspektion.**

**Dr. Ritter.**

**Dr. Ritter.**

### Öffentlicher Aufruf.

Um Angabe des derzeitigen Aufenthaltsortes:

- 1) des Oberschweizers **Carl Müller**, geb. am 4. März 1864 zu Leipzig.
- 2) des Unterschweizers **Paul Beyer**, geb. am 6. Septbr. 1878 zu Stolln i. S.
- 3) des Unterschweizers **Jakob Göttr**, geb. am 26. Januar 1874 zu Reilenberg i. Bayern.
- 4) des Unterschweizers **Max Welzel**, geb. am 24. Juli 1879 zu Eibenstock i. S. zu den Alten D 278,98 wird hierdurch ersucht.

Göthen, 19. April 1900.

**Der Herzogliche Amtsgerichts-  
Wache.**

### Bekanntmachung,

den Fortbildungsschulunterricht betreffend.

**Der Unterricht in der Fortbildungsschule** beginnt

**Montag, den 30. April 1900, Abends 6 Uhr.**

Es werden daher hiermit alle zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Personen, Lehrerlinge und dergl. sowohl die bereits in hiesiger Stadt wohnhaften, als auch die jetzt oder später von auswärts zugehenden, sowie deren Eltern und Lehrherren auf nachstehende gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht und zu deren Befolgung aufgefordert.

Zum Besuch der Fortbildungsschule sind verpflichtet:

- 1) alle diejenigen Knaben, die am Schlusse des abgelaufenen Schuljahres aus der Volksschule entlassen worden sind, mit Ausnahme derer, die eine mittlere oder höhere Volksschule bis zum 15. Lebensjahr besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben,
- 2) alle diejenigen Knaben, die zwar bereits eine höhere Lehranstalt (Gymnasium, Realschule, Seminar) besucht, diese aber vor vollendetem 15. Lebensjahr verlassen oder, obwohl sie die Lehranstalt bis zum 15. Lebensjahr besucht haben, die ihrem Alter entsprechende Klasse nicht erreicht haben.

**Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule** findet wie im vergangenen Jahre

**Montags Nachmittags 6—8 Uhr**

und zwar im alten Schulgebäude statt.

**Die Aufnahme** erfolgt

**Montag, den 30. April, Nachmittags 6 Uhr**

im Zimmer Nr. 7 der alten Schule. Beizubringen ist das Entlassungzeugnis aus der Volksschule.

Diejenigen, welche wiederrechtlich den Eintritt in die Fortbildungsschule verweigern, bez. deren Besuch vernachlässigen, nach Befinden auch deren Eltern, Erzieher, Lehrherren, Dienstherren und Arbeitgeber, sofern ihnen bei Versäumnissen eine Verhöhnung zur Last fällt, werden nach § 5 des Volksschulgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 M., an deren Stelle im Nichtzahlungsfalle Haft zu treten hat, bestraft.

Eibenstock, den 18. April 1900.

**Der Rath der Stadt.**

**Hesse.**

**Müller.**

### Einkommensteuer betr.

Die Austragung der diesjährigen **Einkommensteuerzettel** wird am heutigen Tage beendet. Es werden daher diejenigen Beitragspflichtigen, welche einen solchen nicht erhalten haben, in Gemäßheit von § 46 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 hiermit aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einkommensergebnisses in hiesiger Stadtsteuereinnahme zu melden. Die in § 49 des angezogenen Gesetzes geordnete Reklamationsfrist ist in Fällen dieser Art vom Erlass gegenwärtiger Bekanntmachung ab zu rechnen.

Gleichzeitig wird dadurch aufmerksam gemacht, daß der **1. Einkommensteuerersten am 30. April fällig** ist und nach Ablauf einer zweitägigen Zahlungsfrist gegen säumige Zahler das Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden wird.

Eibenstock, den 27. April 1900.

**Der Rath der Stadt.**

**Hesse.**

**Bg.**

### Holz-Versteigerung. Staatssforstrevier Auerberg.

In **Hendel's Hotel** in Schönheiderhammer sollen

**Dienstag, den 8. Mai 1900, von Nachmittag 1 Uhr an**

2290	Stück weiche Stämme von 10—15 cm Mittlerstärke,	in den Abth. 44, 49, 50, 52, 53, 68, 69 (Rahlschläge), 7, 8, 21, 22, 54, 55, 64, 68, 71 (Durchforstungen), 22, 48, 49, 69 (Einzelpölzer).
1640	" " " 16—19 "	
1283	" " " 20—50 "	
64	harte Stöher " 13—65 "	
10400	weiche " 7—15 "	
2282	" " 16—22 "	
2757	" " 23—54 "	
2451	Verblätter " 8—15 "	
31,90	Ödrt. " Reisflanzen " 3 u. 4 "	
61,40	" " 5—7 "	

sowie im **Hotel „Stadt Leipzig“** in Eibenstock

**Mittwoch, den 9. Mai 1900, von Vormittag 9 Uhr an**

1 rm harte, 16	rm weiche Brennscheite,
1 " 138,5	" Brennküppel,
4 " 227,5	" Hesse
5 " 227,5	" Theilungen,

versteigert werden. **Stgl. Forstrevierverwaltung Auerberg zu Eibenstock und Stgl. Forstrevieramt Lehmamn.** Eibenstock, am 26. April 1900. **Gesetz.**